Gemeinde
FISIBACH

Gebührenreglement

Zuletzt beschlossene Änderungen von der Gemeindeversammlung am 08. Juni 2005, 12. Dezember 2008 sowie 7. Juni 2023
Inkraftsetzung per 01. Januar 2005
Inkraftsetzung von § 4 Wasserversorgung am 01.10.2005
Inkraftsetzung von § 6 Abwasserversorgung am 08.06.2005
Inkraftsetzung von Änderungen 5 am 15. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Behandlungsgebühren für Baugesuche	3
§ 3	Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum	6
§ 4	Feuerungskontrollen [5]	6
§ 5	Wasserversorgung	6
§ 6	Gebühren für Bauwasseranschlüsse	7
§ 7	Abwasserversorgung	7
§ 8	Fälligkeit und Rechtsmittel	7
§ 9	Schlussbestimmungen	8

Die Einwohnergemeinde Fisibach erlässt, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978;
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, [5]
- § 48 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fisibach vom 01. Juli 2004
- § 24 Abs. 1 des kantonalen Brandschutzgesetzes (BSG) vom 21. Februar 1989 [5]

das nachstehende

GEBÜHRENREGLEMENT

§ 1 Allgemeines

Zu den nachstehend aufgeführten Gebühren und Entschädigungsansätze wird die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben.

§ 2 Behandlungsgebühren für Baugesuche

[1] Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuche um Vorentscheide und behördlichen Stellungnahmen sind folgende Gebühren zu entrichten: [5]

a) Bewilligte Baugesuche[5]

1. 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der SIA-Normen geschätzten Baukosten und Umgebungsarbeiten, mindestens aber CHF 300.00 zuzüglich der Kosten einer externen Prüfung gemäss deren Aufwand. [5]
2. Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren nach Aufwand der Gemeinde und Aufwand einer allfälligen externen Prüfung, mindestens aber CHF 300.00 [5]
3. Nutzungsänderungen, Abbaugesuche oder andere Gesuche ohne Baukosten inkl. Reklamegesuche: Nach Aufwand der Gemeinde und Aufwand einer allfälligen externen Prüfung, mindestens aber CHF 300.00 [5]

[2] Werden baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührenansatz nach § 2 lit. a Punkt 1 angemessen zu reduzieren. [5]

Bausumme	Reduktion der Gebühren von 2 ‰
Bis CHF 500'000	20 %
Bis CHF 1'000'000	40 %
Ab CHF 1'000'000	50 % im Maximum jedoch die effektiven Kosten für die baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute.

[3] Sind die Angaben der Gesuchstellenden über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Weicht die im Gesuch angegebene Kostenschätzung von den tatsächlichen Kosten gemäss Schlussabrechnung ab, wird die Gebühr neu berechnet und die Differenz nachbelastet. [5]

[4] Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

b) Voranfragen und Vorprüfungen [5]

Die Berechnung erfolgt nach Aufwand der Gemeinde und Aufwand einer allfällige externen Prüfung, mindestens aber CHF 300.00 [5]

c) Beschwerdefähige Vorentscheide [5]

1 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei der Erteilung der Baubewilligung, mindestens aber CHF 300.00 zuzüglich der Kosten einer externen Prüfung gemäss deren Aufwand. [5]

d) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Die Berechnung erfolgt nach Aufwand der Gemeinde und Aufwand einer allfälligen externen Prüfung, mindestens aber CHF 300.00 [5]

e) Nebenkosten [5]

[1] Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen: [5]

1) Kosten für die baupolizeiliche Prüfung durch eigene und externe Fachleute betreffend Voranfragen, Vorentscheiden und Baugesuchen, einschliesslich der Kontrolle über die Einhaltung aller in Bausachen massgeblichen Vorschriften wie z.B. bezüglich kommunaler und kantonaler Brandschutz, Ortsbildschutz, Hindernisfreies Bauen (Procap), Energetischer Nachweis, Lärmschutz, Hochwasserschutz (AGV), Umweltschutz und Schutzraumbau, etc. [5]
2) Kosten eigener und externer Fachleute, z. B. für Fachgutachten, Arealüberbauungen, Profilkontrollen, Schnurgerüstkontrollen, Höhenkontrollen, Baukontrollen exkl. 1. Schlussabnahme, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, etc. [5]
3) Kosten anderer Amtsstellen (kantonale Zustimmungen, strassenpolizeiliche Verfügungen, etc.). [5]
4) Kosten für öffentliche Ausschreibung (Publikation). [5]
5) Werkleitungseinmasse und Nachführung des Werkkatasters durch die zuständigen Werke. [5]
6) Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (z.B. Reinigung und Reparaturen) sowie die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund und Boden. [5]

[2] Sofern Kosten gemäss Absatz 1 von der Gemeindeverwaltung an Dritte bezahlt worden sind, sind diese durch den Bauherrn bzw. Verursacher der Gemeinde zu ersetzen. [5]

[3] Sind Bauherr und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch. [5]

f) Zusätzlicher Aufwand [5]

[1] Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen, etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall durch den Verursacher / Bauherrn zu ersetzen.

[2] Projektänderungen gemäss § 52 BauV werden nach Aufwand der Gemeinde gemäss Umfang der Änderungen verrechnet, mindestens aber CHF 100.00 zuzüglich der Kosten einer externen Prüfung gemäss deren Aufwand. [5]

[3] Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen. [5]

g) Aufwandtarif

Soweit die Entschädigung der Gemeindeverwaltung oder einer regionalen Bauverwaltung nach Zeitaufwand erfolgt, werden CHF 125.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Dieser Stundenansatz wird gemäss Landesindex der Kosumentenpreise indexiert (Basis: Oktober 2022: 104.6 Punkten / Dezember 2020 = 100), Die Anpassung des Stundenansatzes erfolgt durch den Gemeinderat jährlich im Januar. [5]

h) Behördliche Auskünfte [5]

Der Bauherr hat im Rahmen von Vorabklärungen (vor Baugesuchseinreichung) Anrecht auf unentgeltliche behördliche Auskünfte von maximal 2 h pro Baugesuch. Längere Beratungen und Auskünfte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. [5]

j) Gebührenerlass

Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum über den Gemeingebrauch hinaus ist im Strassenreglement der Gemeinde Fisibach vom 26. Mai 2021 geregelt. [5]

§ 4 Feuerungskontrollen [5]

Gebühr für die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt (MW) gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV): [5]

1) Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden. [5]
2) Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt CHF 43.00 exkl. MWSt. [5]
3. Sollte sich der Ansatz von CHF 43.00 nicht als kostendeckend herausstellen, wird dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, die Gebühr bis zum Maximalbetrag von CHF 64.50 kostendeckend anzupassen. [5]
4) Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben. [5]

§ 5 Wasserversorgung

a) Anschlussgebühren [1+3)]

für alle Bauten ausser landwirtschaftlichen Oekonomiebauten und Schwimmbäder pro m2 anrechenbarer Geschossfläche GF	CHF	25.00
für reine Gewerbe- und Industriebauten pro m2 anrechenbare Geschossfläche GF	CHF	15.00
für landwirtschaftliche Oekonomiebauten pro Grossvieheinheit	CHF	170.00
für Schwimmbäder pro m3 Nettoinhalt	CHF	35.00

b) Benützungsgebühren (Wasserzins) [2)]

Grundgebühr pro m3 Nennwertgrösse des Wasserzählers	CHF	35.00
¾ Zoll = 2,5 Nennwert	CHF	87.50
1 Zoll = 3,5 Nennwert	CHF	122.50
Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenen Trinkwasser	CHF	1.00

c) Staffeltarif (Rabatt) für Grossbezüger:

Für den Verbrauch bis 500 m^3/Jahr 0 %
Für den Verbrauch von 501 bis 1000 m^3/Jahr 10%
Für den Verbrauch von 1001 bis 2000 m^3/Jahr 20%
Für den Verbrauch von 2001 bis 5000 m^3/Jahr 30%
Für den Verbrauch über 5001 m^3/Jahr 4

§ 6 Gebühren für Bauwasseranschlüsse [1+3)]

Wasserverbrauch

Pro m2 anrechenbare Geschossfläche GF m2	CHF	1.00[4)]

§ 7 Abwasserversorgung

a) Anschlussgebühren [3)]

pro m2 der Geschossfläche GF	CHF	60.00
pro m2 Gebäudegrundfläche und Hartflächen	CHF	10.00

b) Benützungsgebühren [2)]

Regenwasserableitungsgebühr pauschal	CHF	150.00
Verbrauchsgebühr pro m3 bezogenem Trinkwasser	CHF	2.60

§ 8 Fälligkeit und Rechtsmittel

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Gebührenerhebung kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

a) Das Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und Anfragen anwendbar.

b) Das Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft; § 4 Wasserversorgung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft; § 6 Abwasserversorgung ist am 08. Juni 2005 in Kraft getreten. Die Änderungen 5 treten am 15. Juli 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT FISIBACH
Der Gemeindeammann:

Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin:

Vanessa Schweri

[1] Anpassung per 1. Januar 2009 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2008
[2] Anpassung per 1. Oktober 2008 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2008 vom 10. Juni 2009
[3] Anpassung per 10 Juni 2009 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2009
[4] Anpassung per 1. Oktober 2011 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 2011
[5]) Anpassung per 15. Juli 2023 mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2023.